

An den Vorsitzenden des Kreistages
Herrn Michael Kreuzmann
Parkstraße 6
34576 Homberg(Efze)

Sehr geehrter Herr Kreuzmann.

In die nächste Sitzung des Kreistages am 12.07.2021 bringen wir folgenden Antrag ein:

Der Kreistag Schwalm-Eder fordert die hessische Landesregierung auf, ein Gesetz zur Überführung von privat betriebenen Kliniken in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft zu erlassen.

Begründung:

Die Asklepios Klinik im Melsungen wurde vom Asklepios Konzern heruntergewirtschaftet und erfüllt in vielen Bereichen nicht mehr die Anforderungen auf eine ausreichende medizinische Grundversorgung der Bevölkerung.

Eine Lösung des Problems wäre eine Rückführung der Klinik in öffentliche Hand. Ein entsprechendes Gesetz würde dieses Vorhaben erheblich erleichtern.

Ein von der Gewerkschaft ver.di, der Rosa-Luxemburg-Stiftung und der Fraktion DIE LINKE. im Hessischen Landtag bei dem renommierten Rechtswissenschaftler Prof. Joachim Wieland in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten zeigt, dass eine Rückführung von privatisierten Kliniken in öffentliche Hand möglich ist, und das gilt nicht nur für die Uniklinken Gießen und Marburg.

Die Länder haben gemäß Art. 70 Abs. 1 GG das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für ein Vergesellschaftungsgesetz ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 15 GG. Danach erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auf die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft. Da der Bund bislang kein Gesetz zur Überführung von Grund und Boden in eine Form der Gemeinwirtschaft erlassen hat, hat das Land Hessen die Befugnis zum Erlass eines solchen Gesetzes.

Art. 15 GG sieht in der Überführung in Gemeinwirtschaft den Oberbegriff, unter den auch die gesondert genannte Überführung in Gemeineigentum fällt. Die Überführung in Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft zum Zwecke der Vergesellschaftung ist als rechtliche Umschreibung der Sozialisierung zu verstehen. Vergesellschaftung bedeutet, dass das für eine Marktwirtschaft typische Handeln mit eigennütziger Gewinnerzielungsabsicht abgelöst werden soll durch eine wirtschaftliche Betätigung, die auf die Bedürfnisbefriedigung im Interesse der Allgemeinheit ausgerichtet ist.

Ein solches Gesetz wäre verhältnismäßig und eine Entschädigung müsste nicht notwendigerweise am Verkehrswert orientiert sein. Auch die Schuldenbremse steht einer solchen Initiative nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, reading "J. Böhm-Zingold". The signature is written in a cursive style with a large initial "J" and a long horizontal stroke.

(Kreistagsabgeordneter)